

Entscheidungsverfahren der EU-Organe entsprechend des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Stand: März 2016)

Legende:

Gelb unterlegte Zellen weisen auf Neuerungen im Vergleich zur EU/EG-V-Fassung des Vertrags von Nizza hin.

| | |
|---------------|--|
| (QM): | Ratsabstimmungen mit qualifizierter Mehrheit der gewogenen Stimmen |
| (E): | Einstimmigkeit im Rat |
| (WSA): | nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses |
| (ADR): | nach Anhörung des Ausschusses der Regionen |
| (EZB): | nach Anhörung der Europäischen Zentralbank |
| (KOM): | nach Anhörung der Kommission |
| (IR KOM): | Initiativrecht Kommission |
| (IR MS): | Initiativrecht Mitgliedstaaten |
| (Em. EZB): | auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank |
| (Em. KOM): | auf Empfehlung der Kommission |
| (Em. Rat): | auf Empfehlung des Rates |
| (Stell. KOM): | nach Stellungnahme der Kommission |
| (BKOM): | Beschlussrecht der Kommission |
| (OKOM): | ohne explizites Vorschlags- oder Empfehlungsrecht der Kommission |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|--|-----------------|---|--|
| EUV | | | | |
| | <u>Artikel 7.1 (IR 1/3 der MS, des EP oder der KOM) (QM mit 4/5 der MS)</u> Beschluss über die Feststellung einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat. | | <u>Artikel 15.6.d)</u> Bericht des Präsidenten des Europäischen Rates an das EP im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates. | <u>Artikel 15.5 (QM)</u> Wahl und Abwahl des Präsidenten des Europäischen Rates. |
| | <u>Artikel 7.2 (IR 1/3 der MS, des EP oder der KOM) (E)</u> Anhörung des betroffenen Mitgliedstaates und Abgabe von Empfehlungen. | | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|--|--|--|--|
| | <p>Artikel 14.1 (IR des EP: E des Europäischen Rates)</p> <p>Beschluss über die Zusammensetzung des EP</p> | | | <p>Artikel 17.5 (E)</p> <p>Beschluss des Europäischen Rates über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kommission</p> |
| | <p>Artikel 17.7 (QM)</p> <p>Benennung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission durch ER. → Anschließend Wahl durch EP mit Mehrheit der Mitglieder.</p> | | <p>Artikel 49</p> <p>Unterrichtung des EP und der NP über Anträge zur EU-Mitgliedschaft</p> | |
| | <p>Artikel 17.7 (2) (ohne mitgliedstaatliches Einvernehmen)</p> <p>Benennung von Kandidaten für das Amt eines Kommissars durch die Mitgliedstaaten, → durch den Präsidenten der KOM. → Anschließend Investitur der KOM als Ganzes.</p> | | | <p>Artikel 18 (QM)</p> <p>Ernennung des HRUASP durch den ER.</p> |
| | <p>Artikel 48.3(2) (EM)</p> <p>Beschluss des ER, zur Vertragsänderung keinen Konvent, sondern nur eine Regierungskonferenz einzuberufen</p> | <p>Artikel 48.3 (EM)</p> <p>Beschluss des ER zur Prüfung der vorgeschlagenen Vertragsänderungen und Einberufung eines Konvents durch den ER-Präsidenten</p> | | <p>Artikel 48.3(2) EM</p> <p>Festlegung des Mandats der Regierungskonferenz zur Vertragsänderung</p> |
| | <p>Art. 48.7 (E) + Vetomöglichkeit eines nationalen Parlaments</p> <p>In Fällen, in denen der Rat in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall des AEUV oder Titel V EUV einstimmig beschließt, kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.</p> | <p>Artikel 48.6 (E) (Konsultation KOM)</p> <p>Beschluss des ER zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des AEUV.</p> | | <p>Artikel 48.5 (E)</p> <p>Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung eines Vertrags zur Änderung der Verträge vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.</p> |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|--|--|-----------------|-----------------------------------|--|
| | <p>Art. 48.7 (E) + Vetomöglichkeit eines nationalen Parlaments</p> <p>In Fällen, in denen der Rat Gesetzgebungsakte gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erläßt, kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, wonach die Gesetzgebungsakte gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können.</p> | | | | <p>Artikel 7.3 (QM)</p> <p>Beschluß über die Aussetzung bestimmter Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat.</p> |
| | <p>Artikel 49 (E) (KOM)</p> <p>Beschluss über die Aufnahme eines Drittstaats als Mitglied der EU</p> | | | | <p>Artikel 7.4 (QM)</p> <p>Beschluß, mit dem die nach Art.7.3 getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden</p> |
| | <p>Artikel 50 (QM) (OKOM)</p> <p>Abkommen des austrittswilligen Staates mit der Union</p> | | | | <p>Artikel 50 (E)</p> <p>Verlängerung der Frist (über zwei Jahre), ab der die Verträge der EU keine Anwendung mehr auf den austretenden Staat finden.</p> |
| AEUV Titel I: ARTEN UND BEREICHE DER ZUSTÄNDIGKEIT DER UNION | | | | | |
| | | | | | <p>Art. 5 (QM)</p> <p>Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union. Zu diesem Zweck erlässt der Rat Maßnahmen; insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik.</p> |
| ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN | | | | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|---|--|--|--------------------------------------|---------------|
| Art. 14 (QM) (IR KOM) Verordnungen über Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Daseinsvorsorge) | | | | | |
| Art. 15.3 (QM) (IR KOM) Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten | | | | | |
| Art. 16.2 (QM) (IR KOM) Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. | | | | | |
| NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSBÜRGERSCHAFT | | | | | |
| Art. 18 (QM) (IR KOM) Diskriminierungsverbot aufgrund der Nationalität | Art. 19 (E) (IR KOM) Diskriminierungsbekämpfung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung | | Art. 21.3 (E) (IR KOM) Aufenthaltsrecht mit Blick auf Soziale Sicherheit und Sozialversicherung | | |
| Art. 19.2 (QM) (IR KOM) Fördermassnahmen zu Diskriminierungsbekämpfung nach 19 | | | Art.22.1 (E)(IR KOM) Aktives und passives Wahlrecht/Kommunalwahlen | | |
| Art. 21.2 (QM) (IR KOM) Vorschriften zum Bewegungs- und Aufenthaltsrecht der Unionsbürger | | | Art. 22.2 (E) (IR KOM) Aktives und passives Wahlrecht/EP-Wahlen | | |
| Art. 24 (QM) (IR KOM) Verordnungen über Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen zur Europäischen Bürgerinitiative | Art. 25 (E) (IR KOM) Substanzerweiterung der Unionsbürgerschaft | | Art. 23 (QM) (IR KOM) Richtlinien zur Festlegung der notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes | | |
| DER BINNENMARKT | | | | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|---------------|--|-----------------|-----------------------------------|---|
| | | | | | Art. 26.3 (QM), IR KOM Ratsverordnungen und –Beschlüsse, mit denen die Leitlinien und Bedingungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren des Binnenmarktes einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten. |
| ZOLLUNION | | | | | |
| Art.33 (QM) (IR KOM) Zusammenarbeit im Zollwesen | | | | | Art. 31 (QM) (IR KOM) Europäischen Verordnungen oder Europäische Beschlüsse zur Festsetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs |
| | | | | | |
| LANDWIRTSCHAFT | | | | | |
| Art. 43.2 (QM) (IR KOM) (WSA) Festlegung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 40 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind. | | | | | Art. 42 (QM) (IR KOM) Genehmigung von Beihilfen a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme. |
| | | | | | Art. 43.3 (QM) (IR KOM) Massnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie die Festsetzung und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei. |
| FREIZÜGIGKEIT; FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR | | | | | |
| Art. 46 (QM) (WSA) (IR KOM) Verordnungen und Richtlinien über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer | | | | | Art.47 („die Mitgliedstaaten) Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms. |
| Art. 48 (QM) (IR KOM) Soziale Sicherungsmaßnahmen für Wanderarbeitnehmer Notbremse! : Erklärt ein Mitglied des Rates, dass ein | | | | | Art. 48 (E) (OKOM) Notbremse: Nach Aussprache geht der Europäische Rat binnen vier Monaten |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|---------------|---|--------------------------------------|---|
| <p>Entwurf eines Gesetzgebungsakts wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt.</p> | | | | <p>nach Aussetzung des Verfahrens wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rücküberweisung des Entwurfs an den Rat, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird, oder b) er sieht von einem Tätigwerden ab, oder c) Ersuchen der Kommission zur Vorlage eines neuen Vorschlags; in diesem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen. |
| <p>Art. 50 (QM) (WSA) (IR KOM) Richtlinien zur Niederlassungsfreiheit: Verwirklichung</p> | | | | |
| <p>Art. 51 (QM): IR KOM Ausnahmebestimmungen</p> | | | | |
| <p>Art. 52 (QM) (IR KOM) Vorschriften zur Koordinierung spezieller Regime für Ausländer aus Gründen der öffentlichen Ordnung etc.</p> | | | | |
| <p>Art. 53.1 (QM) (IR KOM) Gegenseitige Anerkennung von Diplomen</p> | | | | |
| <p>Art. 56 (QM) (IR KOM) Erweiterung des Dienstleistungsverkehrs auf Erbringer aus Drittstaaten</p> | | | | |
| <p>Art. 59 (QM)(WSA) (IR KOM) Liberalisierung von Dienstleistungen</p> | | | | |
| FREIER KAPITALVERKEHR | | | | |
| <p>Art. 64.2 (QM) (IR KOM) Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten</p> | | <p>64.3 (E) (IR KOM) Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten, falls</p> | | <p>Art.65.4 (E) (IR1/28 MS) Restriktive steuerliche Schutzmaßnahmen</p> |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|---------------|--|--|---|
| | | hierdurch ein Rückschritt in der Liberalisierung eintritt | | gegen Drittstaaten |
| | | | | Art. 66 (QM) (IR KOM) (EZB) Schutzmaßnahmen gegen Kapitalbewegungen, die das Funktionieren der WWU beeinträchtigen |
| DER RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS | | | | |
| Art. 75.1 (QM) (IRKOM) Verordnungen zur Schaffung eines Rahmens für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen gehören kann, deren Eigentümer oder Besitzer natürliche oder juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten sind. | | Art. 74 (QM) (IR KOM)(IR 1/4 MS) Maßnahmen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und der Kommission zu gewährleisten. | Art. 70 (QM) (IR KOM) Maßnahmen, mit denen Modalitäten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern | Art. 68 (E) (OKOM) Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest. |
| Art.77.2 (QM) (IR KOM) Maßnahmen über Visapolitik, kurzfristige Aufenthaltstitel; die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden; die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können; alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines Systems des integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen erforderlich sind; die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen. | | Art. 77.3 (E) (IRKOM) Bestimmungen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente erlassen, sofern die Verträge hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsehen. | | Art. 71 (QM) (OKOM) Einsetzung eines ständigen Ausschusses, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. |
| Art. 78.2 (QM) (IR KOM) Maßnahmen in der Asylpolitik über einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige, einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen, ein gemeinsames System zum vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms, gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Ent- | | Art. 78.3 (QM) (IR KOM) Bei Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber Verordnungen oder Beschlüsse, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. | | Art. 75.2 (QM) /IRKOM) Maßnahmen zur Umsetzung des in Art. 75.1 genannten Rahmens für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IRKOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|---------------|--|--|--------------------------------------|---------------|
| <p>zug des einheitlichen Asyl- bzw. des subsidiären Schutzstatus, Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist, Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen, die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.</p> | | | | | |
| <p>Art. 79.2 (IRKOM) (QM)</p> <p>Maßnahmen in der Einwanderungspolitik zu: Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten; Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen; illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, und - unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten - Maßnahmen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.</p> | | | | | |
| <p>Art. 79.4 (QM) (IRKOM)</p> <p>Maßnahmen, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.</p> | | | | | |
| <p>Art. 81.2 (QM) (IRKOM)</p> <p>Maßnahmen in der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zur: gegenseitigen Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten; grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke; Vereinbarkeit</p> | | | <p>Art. 81.3 (E) (IRKOM)</p> <p>Maßnahmen zu Aspekten des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug durch ein Europäisches Rahmengesetz.</p> | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|---|---|--------------------------------------|--|
| <p>der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten; Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln; Erhöhung des Niveaus hinsichtlich des Zugangs zum Recht; reibungslosen Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften; Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten; Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.</p> | | | | |
| <p>Art. 82.1 (IR KOM) (IR ¼ MS) (QM)</p> <p>Maßnahmen in der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zur Festlegung von Regeln und Verfahren, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird; zur Beilegung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten; zur Förderung der Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten; zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen;</p> | <p>Art. 82.2 d) (IRKOM)(IR ¼ MS) (E)</p> <p>Beschlüsse zu spezifischen Aspekten des Strafverfahrens</p> | <p>Art. 81.4 (E) (IRKOM) (Veto 1/28 NP)</p> <p>Beschluß, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden können.</p> <p>Notbremse: Falls ein nationales Parlament die Überführung ablehnt, wird der Beschluss nicht erlassen.</p> | | |
| <p>Art. 82.2 (IR KOM) (IR ¼ MS) (QM) (Notbremse MS)</p> <p>Richtlinien zu Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen: die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten; die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren; die Rechte der Opfer von Straftaten.</p> | <p>Art. 82.2 (IR KOM) (E) (Lösungsoption Notbremse MS)</p> <p>Sofern kein Einvernehmen im Europäischen Rat nach Art. 82.2 erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen vier Monaten dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit.</p> <p>In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.</p> | | | <p>Art. 82.2 (IR KOM) (IR ¼ MS) (E) (Notbremse MS)</p> <p>Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf einer Richtlinie nach Art. 82.2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.</p> |
| <p>Art. 83.1 (IRKOM) (IR ¼ MS) (QM) (Notbremse MS)</p> <p>Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und</p> | <p>Art. 83.2 (IRKOM) (IR ¼ MS) (QM)</p> <p>Beschluß, in dem andere die Kriterien der Kri-</p> | | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IRKOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|--|--|-----------------|--|---------------|
| Strafen im Bereich besonders schwerer Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Auswirkungen dieser Straftaten oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, resultiert. | minalitätsformen festgelegt werden. | | | | |
| <p>Art. 83.2 (IRKOM) (IR ¼ MS) (QM) (Notbremse MS)</p> <p>Erweist sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, so können durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden.</p> | <p>Art. 83.3 (IRKOM) (IR ¼ MS) (E) (Lösungsoption Notbremse MS)</p> <p>Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen vier Monaten dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.</p> | | | <p>Art. 83.3 (IRKOM) (IR ¼ MS) (E) (Notbremse MS)</p> <p>Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass der Entwurf einer Richtlinie nach Art. 83.1 oder 83.2. grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.</p> | |
| <p>Art. 84 (IRKOM)(IR ¼ MS) (QM)</p> <p>Maßnahmen, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.</p> | <p>Art. III-167 (IRKOM) (QM)</p> <p>Europäisches Rahmengesetz zu Erlaß von Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.</p> | | | | |
| <p>Art. 85 (IRKOM) (IR ¼ MS) (QM)</p> <p>Eurojust: Aufbau, Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben sowie die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente</p> | <p>Art. 86 (E) (IRKOM) (IR ¼ MS) (Option VZ)</p> <p>Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.</p> <p>Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf einer Verordnung befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäi-</p> | | | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|---|--|-----------------------------------|---------------|
| | <p>sche Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück.</p> <p>Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Verordnung begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.</p> | | | |
| <p>Art. 87 (IRKOM) (IR ¼ MS) (QM)</p> <p>Polizeiliche Zusammenarbeit: Gesetze oder Rahmengesetze zu: Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen; Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal, Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und Kriminalforschung; gemeinsame Ermittlungstechniken in Bezug auf die Aufdeckung schwerer Formen der organisierten Kriminalität.</p> | <p>Art. 86.4 (E) (KOM) (IR ¼ MS)</p> <p>Verordnung des Europäischen Rates zur Änderung von Art. 86.1 mit dem Ziel einer Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension und zur entsprechenden Änderung von Art. 86.2 hinsichtlich Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehr als einen Mitgliedstaat betreffende Straftaten begangen haben.</p> | <p>Art. 87.3 (IRKOM)(IR ¼ MS) (E) (Option VZ)</p> <p>Maßnahmen zur operativen Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden.</p> | | |
| <p>Art. 88 (IRKOM) (IR ¼ MS) (QM)</p> <p>Europol: Struktur, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten beteiligt werden.</p> | <p>Art. 87.3 (IRKOM)(IR ¼ MS) (E) (Option VZ)</p> <p>Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf von Maßnahmen befasst wird. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück.</p> <p>Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs von Maßnahmen begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten</p> | | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|--|---|-----------------------------------|---|
| | <p>dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.</p> | | | |
| | | <p>Art. 89 (IRKOM) (IR ¼ MS) (E) Maßnahmen zur Festlegung, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen.</p> | | |
| TRANSPORT/VERKEHR | | | | |
| <p>Art. 91.1 (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) Maßnahmen für internationalen Verkehr; Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr in MS, in denen sie nicht ansässig sind; Verbesserung der Verkehrssicherheit; alle anderen zweckdienlichen Maßnahmen</p> | | <p>Art. 95.1 (QM)(WSA) (IR KOM) Beseitigung von Diskriminierung</p> | | <p>Art. 98 (IR KOM) Beschluss zur Aufhebung von Art. 98: Die Bestimmungen dieses Titels stehen Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter, von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen.</p> |
| <p>Art. 100 (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) Ausweitung auf maritimen und Luftverkehr</p> | | | | |
| GEMEINSAME WETTBEWERBSREGELN | | | | |
| | | <p>Art. 103 (QM)(IR KOM) Wettbewerb: Verordnungen zur Durchführung der Wettbewerbspolitik</p> | | <p>Art. 108.2 (E) (IR 1/28 MS) Der Rat kann auf Antrag eines Mitgliedstaats beschließen, dass eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel 107 oder von den nach Artikel 109 erlassenen Verordnungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände einen solchen Beschluss rechtfertigen. Äußert sich der Rat nicht</p> |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|---------------|--|---|--|--|
| | | | | | binnen drei Monaten nach Antragstellung, so beschließt die Kommission. |
| | | | <u>Art.109 (QM) (IR KOM)</u> Beihilfen eines Staates: Durchführungsverordnungen | | |
| STEUERLICHE VORSCHRIFTEN | | | | | |
| | | | <u>Art. 113 (E) (IR KOM) (WSA)</u> Steuerharmonisierung | | <u>Art. 112 (QM) (IRKOM)</u> Zulässigkeit von Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern für eine begrenzte Frist genehmigt hat. |
| ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN | | | | | |
| <u>Art.114 (QM) (IR KOM) (WSA)</u> Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben. | | | <u>Art. 115 (E) (IR KOM) (WSA)</u> Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken | | |
| <u>Art. 116 (QM) (IR KOM)</u> Wenn Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verfälschen und eine Verzerrung hervorrufen, wird die betreffende Verzerrung durch Europäische Rahmengesetze beseitigt. | | | | | |
| <u>Art.118 (QM) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel mit dem Ziel, den einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten Union sicherzustellen, sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene | | | <u>Art. 118.2 (E) (IR KOM)</u> Sprachenregelungen für die Rechtstitel | | |
| WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK | | | | | |
| <u>Art. 121.6 (QM) (IR KOM)</u> Verordnungen zur Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der | | | <u>Art. 10 Statut EZB: (E) (EM KOM oder EM EZB)</u> Änderung von Artikel 10.2 des Statuts | <u>Art. 121.2 (QM)(Bericht Rat)</u> Europäischer Rat beschließt Schlußfolgerungen über die Grundzüge | <u>Art. 121.2 (QM)(Em. KOM)</u> Grundzüge der Wirtschaftspolitik (auf Empfehlung der Kommission, Bericht und |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|---|--|---|---|---|
| Absätze 3 und 4 . | | | | der Wirtschaftspolitik | Schlußfolgerungen des Europäischen Rates) |
| | | | Art. 125.2 (QM) (IR KOM) Bestimmungen zur Definition der in Art. 123 und 124 dargestellten Verbote (No-Bail-Out etc.) | Art.122.2 (QM) (IR KOM) Beschlüsse über Geeignete Maßnahmen zum finanziellen Beistand bei Naturkatastrophen | Art. 121.4 (QM) (Em. KOM) Multilaterale Überwachung – Empfehlungen |
| | | | Art. 126.14 (E) (IR KOM) (EZB) Bestimmungen, die das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ablösen sowie Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des Protokolls | Art. 126.11 (QM) INFORMATION DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES RATES Maßnahmen, um a) von dem betreffenden Mitgliedstaat zu verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen, b) um die Europäische Investitionsbank zu ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen, c) von dem Mitgliedstaat zu verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen, bis der Rat der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit korrigiert worden ist, d) um Geldbußen in angemessener Höhe zu verhängen. | Art. 122 (QM) (IR KOM) Maßnahmen über Finanziellen Beistand für einen Mitgliedstaat bei gravierenden Schwierigkeiten |
| Art. 129.3 (QM) (EM EZB+ KOM) oder EM KOM+EZB) Änderungen der Satzung des EZBS | Art.129.4 (QM) (Em. EZB u.Anhörung KOM) Änderungen der Satzung des EZBS | | Art. 127.6 (E) (IR KOM)(EZB) Besondere Aufgaben der EZB zur Aufsicht über Kreditinstitute (außer Versicherungsgesellschaften) | | Art. 126.6 (QM)(Em. KOM) Feststellung eines übermäßigen Defizits (Stellungnahme des Währungsausschusses und der Kommission sowie auf Empfehlung der Kommission) |
| Art. 133 (QM) (IR KOM) (EZB) Festlegung der Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung der Mitgliedstaaten erforderlich sind. | | | Art. 128.2 (QM) (EZB) (IR KOM) Harmonisierung der Stückelung und technischen Merkmale der Münzen | Art. 134.3 (QM) (EZB) (WFA) (IR KOM) Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses | Art. 126.7 (QM)(Em. KOM) Nichtöffentliche Empfehlungen zum Abbau eines übermäßigen Defizits |
| | | | | | Art.126.8 (QM)(Em. KOM) Veröffentlichung der Empfehlungen zum |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|---------------|--|--|-----------------------------------|---|
| | | | | | Abbau eines übermäßigen Defizits |
| | | | <p><u>Art.140.2 (2) (QM in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs) (IR. KOM)</u></p> <p>Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Nicht-Euro-Staaten und Festsetzung eines Termins für Einführung der einheitlichen Währung</p> | | <p><u>Art. 126.9 (QM)</u></p> <p>Beschluß, durch den der Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug gesetzt wird, innerhalb einer bestimmten Frist Bestimmungen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu erlassen</p> |
| | | | | | <p><u>Art. 136 (QM EURZ) (IR KOM)</u></p> <p>Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln 121 und 126 genannten Verfahren, mit Ausnahme des in Artikel 126.14 genannten Verfahrens, um die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken, und für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.</p> |
| | | | | | <p><u>136.3 (Konsens/E EURZ) (OKOM)</u></p> <p>Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus der Eurozone, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren.</p> |
| | | | | | <p><u>Art. 138.1 (QM EURZ) (IR KOM) (EZB)</u></p> <p>Beschluß mit dem Ziel, eine einheitliche Vertretung innerhalb der internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen</p> |
| | | | | | <p><u>Art. 138.2 (QM EURZ) (IR KOM) (EZB)</u></p> <p>Maßnahmen zur Sicherstellung einer</p> |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|---------------|--|---|-----------------------------------|--|
| | | | | | einheitlichen Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich. |
| | | | | | Art. 140.3 (E EURZ) (IR KOM) (EZB) Festlegung des Kurses, zu dem die Währung des der Eurozone beitretenden Staates durch den Euro ersetzt wird |
| | | | | | Art. 143.2 (QM) (Em. KOM) Gegenseitiger Beistand |
| | | | | | Art. 144 (QM (Stell. KOM)(WFA) Schutzmaßnahmen bei Zahlungsbilanzkrisen |
| | | | | | Artikel 2 des Protokolls über die EURO-Gruppe Die Minister der Staaten des Euro-Währungsgebiets wählen mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einen Präsidenten auf zwei Jahre. |
| BESCHÄFTIGUNG | | | | | |
| Art.149 (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) Anreizmaßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Beschäftigungspolitiken der MS | | | Art.148.2 (QM) (WSA) (ADR) (Beschäft.ausschuß) (IR KOM) Leitlinien zur Beschäftigungspolitik | | Art. 148.1 (E im Europäischen Rat) Schlußfolgerungen des Europäischen Rates über die zur Beschäftigungslage |
| | | | Art. 150 (EM) (OKOM) Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses | | Art. 148.4 (QM) (Em. KOM) Beschäftigungspolitische Empfehlungen an die MS |
| SOZIALPOLITIK | | | | | |
| Art. 153 (2a) (QM)(WSA) (ADR) (IR KOM) Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstands, die Entwicklung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung | | | Art. 153.3 (E)(IR KOM) (WSA) (ADR) Mindestvorschriften für Soziale Sicherheit und Schutz der Arbeitnehmer, Schutz der AN bei Beendigung des Arbeitsvertrags; Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|---------------|--|---|---|--|
| innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben | | | | | |
| Art. 153 (2b) (QM)(WSA) (ADR) (IR KOM) Richtlinien zu Mindestvorschriften: Arbeitsbedingungen, Arbeitsumwelt, Information/Konsultation der AN; Kollektivvertretung AN/AG, Chancengleichheit; Eingliederung ausgegrenzter Personen | | | Art. 153.3 (E)(IR KOM) Beschluß, welche der unter Art. 153.3 fallenden Bereich in das OGV überführt wird. (Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags, Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten | Art. 155.1 (QM) (IR KOM) Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den Sozialpartnern vereinbart wurden. | |
| Art. 157.3 (QM) (WSA) (IR KOM) Maßnahmen zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Männern und Frauen | | | Art. 160 (EM)(OKOM) Einsetzung eines Ausschusses für Sozialschutz | Art. 155.2 (E) (IR KOM) Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den Sozialpartnern im Bereich der Sozialen Sicherheit vereinbart wurden. | |
| Art. 164 (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) Durchführungsbeschlüsse des ESF | | | | | |
| BILDUNGS-, JUGEND- UND SPORTPOLITIK | | | | | |
| Art.165.4 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) Fördermaßnahmen in der allgemeinen Bildungs- und Jugendpolitik | | | | | Art.165.4b (QM) (IR KOM) Empfehlungen im Bereich der allgemeinen Bildung |
| Art. 166.4 (QM) (WSA)(ADR) (IR KOM) Durchführung der Politik im Bereich Berufliche Bildung | | | | | |
| KULTUR | | | | | |
| Art.167.5 (QM) (ADR) (IR KOM) Fördermaßnahmen | | | | | Art. 167.5b (QM) (IR KOM) Empfehlungen |
| GESUNDHEITSWESEN | | | | | |
| Art. 168.4 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) Maßnahmen zur Festlegung von Qualitätsstandards für Organe menschlichen Ursprungs, zum Veterinärwesen und Pflanzenschutz und über gesundheitspolitische Förderprogramme | | | | | Art. 168.6 (QM) (IR KOM) Empfehlungen |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|---------------|--|-----------------|--------------------------------------|---------------|
| Art. 168.5 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie insbesondere zur Bekämpfung der weit verbreiteten schweren grenzüberschreitenden Krankheiten, Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zum Ziel haben | | | | | |
| VERBRAUCHERSCHUTZ | | | | | |
| Art. 169.3 (QM) (WSA) (IR KOM) Spezifische Aktionen | | | | | |
| TRANSEUROPÄISCHE NETZE | | | | | |
| Art. 172 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) Leitlinien zu TEN | | | | | |
| INDUSTRIE | | | | | |
| Art. 173.3 (QM) (WSA) (IR KOM) Spezifische Aktionen in der Industriepolitik | | | | | |
| WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT | | | | | |
| Art. 175 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) Spezifische Aktionen außerhalb der Fonds | | | | | |
| Art.177 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) Verordnungen zur Festlegung der Aufgaben, der vorrangigen Ziele und der Organisation der Strukturfonds, und der für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind | | | | | |
| Art.177.2 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) Errichtung des Kohäsionsfonds | | | | | |
| Art. 178 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM) | | | | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|---------------|--|--|--------------------------------------|---------------|
| Durchführungsverordnungen zur Durchführung des EFRE | | | | | |
| FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG, UND RAUMFAHRT | | | | | |
| <u>Art. 182.1 (QM)(WSA) (IR KOM)</u> Mehrjährige Rahmenprogramme | | | <u>Art. 182.4 (QM) (WSA) (IR KOM)</u> Spezifische Programme | | |
| <u>Art. 182.5 (QM) (WSA) (IR KOM)</u> Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind | | | <u>Art.188.1 (E) (WSA) (IR KOM)</u> Gemeinsame Unternehmen und andere Strukturen zur Programmdurchführung | | |
| <u>Art 183 (QM) (WSA) (IR KOM)</u> Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen; und Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse | | | | | |
| <u>Art. 184 (QM) (WSA) (IR KOM) (Zustimmung der betroffenen Staaten)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzprogramme einiger EU-Staaten • Verbreitung und Anerkennung | | | | | |
| <u>Art. 185 (QM) (WSA) (IR KOM)</u> Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen | | | | | |
| <u>Art. 189 (QM) (IR KOM)</u> Programme im Bereich der Weltraumforschung | | | | | |
| UMWELT | | | | | |
| <u>Art. 192.1 (QM)(WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Tätigwerden der Gemeinschaft, außer bei Steuern; Raumordnung, Bodennutzung, Abfallbewirtschaftung, Wasserwirtschaft, Energieversorgung | | | <u>Art. 192.2 (E) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Raumordnung, der Bodennutzung (außer Abfallbewirtschaftung, allgemeine Maßnahmen), • Wasserbewirtschaftung; • Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaates zwischen verschiedenen Energiequellen berühren • Vorschriften Steuerlicher Art | | |
| <u>Art. 192.3 (QM) (WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Allgemeine Programme zur Festlegung vorrangiger Ziele | | | <u>Art. 192.2 (E) (IR KOM)</u> Bestimmung derjenigen Bereiche aus 125(2), die von der Einstimmigkeit und Konsultation EP in das OGV überführt werden. | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|---|--|--|-----------------------------------|---|
| ENERGIE | | | | | |
| Art. 194.2 (QM) (WSA) (ADR)(IR KOM) Maßnahmen zur Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen, und Förderung der Interkonnektion der Energienetze. | | | Art. 194.3 (E) (IR KOM) Maßnahmen steuerlicher Art | | |
| TOURISMUS | | | | | |
| Art. 195.2 (QM) (IR KOM) Spezifische Maßnahmen zu den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in diesem Artikel genannten Ziele durchführen | | | | | |
| KATASTROPHENSCHUTZ | | | | | |
| Art. 196 (QM) (IR KOM) Maßnahmen im Bereich des Zivilschutzes | | | | | |
| VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT | | | | | |
| Art. 197.2 (QM) (IR KOM) Maßnahmen zur Verwaltungszusammenarbeit | | | | | |
| DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE | | | | | |
| | | | Art. 203 (E) (IR KOM) Verfahren zur Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete | | |
| AUSWÄRTIGES HANDELN DER UNION | | | | | |
| HANDELSPOLITIK | | | | | |
| Art. 207.2 (QM) (IRKOM) Durchführungsmaßnahmen für die autonome Handelspolitik | Art. 207.3 (QM) (IRKOM) Handelsabkommen | | | | Art. 207.3 (QM) (IRKOM) Erstellung des Verhandlungsmandats |
| | Art. 207.4 (E) (IRKOM) Handelsabkommen über den | | | | Art. 207.3 (QM) (IRKOM) Erstellung des Verhandlungsmandats über |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|--|--|-----------------|--------------------------------------|--|
| | <p>Dienstleistungsverkehr, über Handelsaspekte des geistigen Eigentums oder über ausländische Direktinvestitionen sowie Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten;</p> <p>Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten.</p> | | | | <p>den Dienstleistungsverkehr, über Handelsaspekte des geistigen Eigentums oder über ausländische Direktinvestitionen sowie Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten;</p> <p>Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten.</p> |
| ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT | | | | | |
| <p>Art. III-209 (QM) (IR KOM)</p> <p>Mehrjahresprogramme</p> | | | | | |
| WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN | | | | | |
| <p>Art. 212.2 (QM) (IR KOM)</p> <p>Zusammenarbeit mit Drittländern</p> | | | | | <p>Artikel 213 (E) (IRKOM)</p> <p>Maßnahmen, wenn es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig ist, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet.</p> |
| HUMANITÄRE HILFE | | | | | |
| <p>Artikel 214.3 (QM) (IRKOM)</p> <p>Maßnahmen zur Festlegung, in welchem Rahmen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.</p> | | | | | |
| <p>Artikel 214.5 (QM) (IRKOM)</p> <p>Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe: Gesetz, in dem der Status und die Arbeitsweise des Korps geregelt werden</p> | | | | | |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|--|---|---|---|
| RESTRIKTIVE MASSNAHMEN | | | | |
| | | | Artikel 215.1 (QM) (IR HRUASP) Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern. | |
| | | | Artikel 215.2 (QM) (IR HRUASP) Restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, nicht-staatliche Gruppierungen oder Strukturen. | |
| INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE | | | | |
| | Artikel 218.7 (QM) (IRKOM) <ul style="list-style-type: none"> • Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen; • Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union; • Übereinkünfte in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren gilt. | Artikel 218.7 (QM) (OKOM) Abschluß der Verhandlungen, wobei Rat eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme des EP festsetzen kann. | Artikel 218 (2) (QM) (OKOM) Autorisierung der Aufnahme von Verhandlungen. Beschluß über die Richtlinien der Verhandlungen Abschluß der Verhandlungen (GASP) | Artikel 219.2 (QM) (EMP KOM) (EZB) Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Währungen, wenn gegenüber einer oder mehreren Drittlandswährungen kein Wechselkurssystem besteht. |
| | Artikel 218.7 (E) (IRKOM) <ul style="list-style-type: none"> • Assoziierungsabkommen; • Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; | Artikel 219.1 (E) (EMP EZB) Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittlandswährungen | Artikel III-222 (4) (QM) (OKOM) Ernennung des Verhandlungsbevollmächtigten | Artikel 219.3 (QM) (EMP KOM) (EZB) Aushandlung mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen: Festlegung der Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|--|--|--|---|---|
| | | | | | beteiligt. |
| | | | | Artikel 218.4 (QM) (Vorschlag des Bevollmächtigten) Entscheidung über den Abschluß und die Paraphierung des Verhandlungsergebnisses | |
| | | | | Artikel 218.5 (QM) (Vorschlag des Bevollmächtigten) Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden | |
| | | | | Artikel 218 (10) (OM/E) (IR HRUASP oder der KOM) Suspendierung der Anwendung eines Abkommens | |
| SOLIDARITÄTSKLAUSEL | | | | | |
| | | | | Artikel 222.3 (QM) (Gemeinsamer Vorschlag der KOM und des HRUASP) Umsetzungsregeln für die Solidaritätsklausel. | |
| ORGANE DER GEMEINSCHAFT | | | | | |
| Art. 224 (QM)(IR KOM) Festlegung des Statuts der Europäischen Parteien und deren Finanzierung | Art. 223.1 (E) auf Grundlage der vom EP erarbeiteten Entwürfe (OKOM) Bestimmungen zu den allgemeine unmittelbare Wahlen zum EP | | Art. 246 (QM) (Zustimmung KOM-Präs.) Ernennung eines neuen KOM-Mitglieds für ein zurückgetretenes, seines Amtes enthobenes oder verstorbenes Mitglied. | | Art. 235.2 (EM) (OKOM) Beschluss über Verfahrensfragen und die Geschäftsordnung des Europäischen Rates |
| Art 228 Autonomes Ernennungsrecht des Parlaments zur Wahl des Bürgerbeauftragten | Art. 223.2 (Zustimmung des Rates mit QM)(KOM) Regelungen und Bedingungen für die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des EP | | | | Art. 236.1 (QM) (OKOM) Beschluss des ER zur Festlegung der Zusammensetzungen des Rates, mit Ausnahme des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" und des Rates |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|--|--|--|-----------------------------------|--|
| | | | | | "Auswärtige Angelegenheiten" |
| Art. 257 (IR KOM, oder Antrag des EuGH) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgerichte | Art. 223.2 (Zustimmung des Rates mit E)(KOM) Regelungen hinsichtlich der Steuerlichen Regeln für MdEP und ehemalige MdEP | | | | Art. 236.2 (QM) (OKOM) Beschluss des ER zur Festlegung des Vorsitzes im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates "Auswärtige Angelegenheiten". |
| Art. 281 (QM) (Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs) Änderung der EuGH-Satzung | Art. 226 (QM) (Zustimmung des Rates (KOM)) Regeln zum Untersuchungsrecht des EP | | Art. III-307 (QM) (IRKOM) Haushaltsverfahren: Beschluss, mit dem er die über dieses Zwölfstel hinausgehenden Ausgaben genehmigt. Er leitet diesen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu. | | Art. 240.2 (EM) (OKOM) Beschlüsse über das Generalsekretariat, über Verfahrensfragen sowie über den Erlass der GO. |
| Art. 291 (QM) (IR KOM) Verordnungen zu den allgemeine Regeln und Grundsätzen, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren. | Art 228.4 Zustimmung des Rates (KOM) Arbeitsbedingungen des Bürgerbeauftragten | | Art. 245 (E) (KOM) Änderung der EuGH-Satzung | | Art. 242 (EM) (Stell. der Kommission) Rechtliche Stellung der im Vertrag genannten Ausschüsse |
| Art. 298 (QM) (IR KOM) Verordnungen zur offenen, effizienten und unabhängigen Verwaltung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union | | | Art. 262 (E) (OKOM) (Ratifikation MS) Bestimmungen, mit denen dem EuGH die Zuständigkeit übertragen wird, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten, mit denen europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum geschaffen werden, zu entscheiden. | | Art. 247 (EM) (OKOM) Antrag auf Amtsenthebung eines Kommissionsmitglieds beim EuGH |
| | | | Art. 283.2 (QM) (OKOM) (EM Rat) (Rat EZB) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Direktoriums der EZB | | Art. 243 (QM) (OKOM) Amtsgehälter, Gehälter etc. der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz |
| | | | Art. 286.2 (QM) (OKOM) Ernennung der Mitglieder des EuRH | | Art. 244 (E) (OKOM) Beschluss des ER über die Rotation der Europäischen Kommissionsmitglieder |
| | | | Art. 308 (E) (Antrag der EIB) (KOM) oder (IR KOM) (EIB) Änderung der Satzung der EIB | | Art. 246.3 (E) (IR KOM-Präs.) Beschluss, dass ein ausscheidendes Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit nicht ersetzt |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|---------------|--|-----------------|-----------------------------------|--|
| | | | | | werden muss. |
| | | | | | Art. 252 (E)(Vorschlag des EuGH-Präsidenten) Erhöhung der Zahl der Generalanwälte |
| | | | | | Art. 253 (Gegenseitiges Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten) (OKOM) Ernennung der Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs |
| | | | | | Art. 253.6 (QM) (OKOM) Genehmigung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes |
| | | | | | Art. 254 (Gegenseitiges Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten) (OKOM) Ernennung der Richter und Generalanwälte des Gerichts |
| | | | | | Art. 254.6 (QM) (OKOM) Genehmigung der Verfahrensordnung des Gerichts |
| | | | | | Art. 255 (QM) (OKOM) (IR PRÄS EuGH) Beschluss zur Festlegung der Vorschriften für die Arbeitsweise und Beschluss zur Ernennung der Mitglieder Richter- und Generalanwältebenen-nungsausschusses. |
| | | | | | Art. 257.5 (QM) (OKOM) Genehmigung der Verfahrensordnung der Fachgerichte |
| | | | | | Art. 286.7 (QM) (OKOM) Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten und der Mitglieder des Rechnungshofs, insbesondere die |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|---|---|--|---|--------------------------------------|---|
| | | | | | Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter |
| | | | | | <u>Art. 287.4 (QM) (OKOM)</u> Genehmigung der GO des EuRH |
| | | | | | <u>Art. 300.5 (QM) (IR KOM)</u> Beschlüsse über die Zusammensetzung und Funktionsweise von WSA und ADR |
| | | | | | <u>Art. 301.2 (E) (IR KOM)</u> Beschlüsse über Zusammensetzung und Vergütung des WSA |
| | | | | | <u>Art. 302.2 (QM) (KOM)</u> Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA), |
| | | | | | <u>Art. 305.2 (E) (IR KOM)</u> Beschlüsse über Zusammensetzung des ADR. |
| | | | | | <u>Art. 305.3 (QM) (IR MS)</u> Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen |
| FINANZVORSCHRIFTEN | | | | | |
| | | | | | |
| <u>Art. 314 (QM) (IR KOM)</u> Jahreshaushaltsplan | <u>Art. 311.4 (QM) (IR KOM)</u> Durchführungsverordnungen zum Eigenmittelsystem | | <u>Art. 311.3 (E) (IR KOM)</u> Bestimmungen zum System der eigenen Mittel der Union | | |
| <u>Art. 322.1 (OM) (IR KOM) nach Stellungnahme EuRH</u> Aufstellung der Haushaltsordnung, in der die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden. | <u>Art. 312.2 (E) (IR KOM)</u> Beschluss zum Mehrjährigen Finanzrahmen | | <u>Art. 322.2 (OM) (IR KOM) nach Stellungnahme EuRH</u> Verordnung zur Festlegung der Einzelheiten und des Verfahrens, nach denen die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehenen Haushaltseinnahmen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie der Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel | | <u>Art. 312.2 (E) (OKOM)</u> Beschluss des ER, wonach der Rat über den MFR mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|--|---|--|---|
| | | bereitzustellen. | | |
| <p>Art. 325.4 (QM) (IR KOM) nach Stellungnahme EuRH</p> <p>Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten.</p> | <p>Art. 315.2 (QM) (OKOM)</p> <p>Verordnung zur Genehmigung von Ausgaben, die über das Zwölftel des Haushaltsplans hinausgehen. Der Beschluss tritt 30 Tage nach seinem Erlass in Kraft, sofern das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser Frist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, diese Ausgaben zu kürzen.</p> | | | |
| | <p>Art. 319 (QM) (OKOM) (Empf Rat)</p> <p>Entlastung der Kommission.</p> | | | |
| VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT | | | | |
| | <p>Artikel 329.1 (QM) (IR KOM)</p> <p>Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit.</p> | <p>Artikel 332 (E)</p> <p>Beschluß über die Aktivierung des EU-Haushalts für Formen der VZ, wenn diese nicht von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert werden.</p> | <p>Artikel 329.2 (E) (IR KOM und HRUASP)</p> <p>Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit in der GASP.</p> | <p>Artikel 331.1 (QM) (IR KOM)</p> <p>Beschluß des Rates über die Aufnahme weiterer Staaten in eine bestehende VZ sowie über die etwaigen Übergangsbestimmungen.</p> |
| | | | | <p>Artikel 331.2 (E) (HRUASP)</p> <p>Beschluß des Rates über die Aufnahme weiterer Staaten in eine bestehende VZ sowie – auf Vorschlag des HRUASP – über die etwaigen Übergangsbestimmungen in der GASP.</p> |
| | | <p>Art. 333.2 (E) (OKOM)</p> <p>Wenn nach einer Bestimmung der Verträge, die im Rahmen einer VZ angewendet werden könnte, Rechtsakte vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Rat einen Beschluss dahin gehend erlassen, dass er gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt.</p> | | <p>Art.333.1 (E) (OKOM)</p> <p>Wenn nach einer Bestimmung der Verträge, die im Rahmen einer VZ angewendet werden könnte, der Rat einstimmig beschließen muss, kann der Rat einen Beschluss dahin gehend erlassen, dass er mit qualifizierter Mehrheit beschließt</p> |

| GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM) | ZUSTIMMUNG EP | | KONSULTATION EP | INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP | KEINE EP-BET. |
|--|---|--|--|--------------------------------------|---|
| ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | | | | | |
| <u>Art. 336 (QM) (IR KOM)</u> Beamtenstatut und Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Beschäftigten | <u>Artikel 352 (E) (IR KOM)</u> Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und sind in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig die geeigneten Vorschriften. | | <u>Art. 349 (QM) (IR KOM)</u> Sonderregelungen für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin, die Azoren, Madeiras und die Kanarischen Inseln | | <u>Art. 337 (EM) (OKOM)</u> Beschluss über den Rahmen, nach dem die KOM zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen kann. |
| <u>Art. 338.1 (QM) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Erstellung von Statistiken | | | | | <u>Art. 341 (im gegenseitigen Einvernehmen der MS) (OKOM)</u> Sitz der Organe |
| | | | | | <u>Art.342 (E) (OKOM)</u> Sprachenregime der Organe |
| | | | | | <u>Art. 346 (E) (IR KOM)</u> Änderung der Liste der Waren unter b. |
| | | | | | <u>Art. 355.6 (E) (IR MS) (KOM)</u> Beschluss des ER zur Änderung des Status eines dänischen, französischen oder niederländischen Landes oder Hoheitsgebiets gegenüber der Union. |